**Bekanntmachung**

**1. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der B198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt**

Das Planfeststellungsverfahren zur „B 198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt“ (Antrag vom 23.09.2014) ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen beststehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten. Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Die, in den Verfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen treten außer Kraft und werden **nicht** dem neuen Verfahren zugeordnet.

**2. Planfeststellung für den Neubau der B 198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt**

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden:

Gemarkungen Mirow, Starsow, Oldenstorf, Nienhagen undMölln.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zusätzliche Materialien liegen in der Zeit vom **03.08.2020** bis einschließlich **02.09.2020** in Raum 111 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung/>

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, werden die Unterlagen zusätzlich gemäß § 20 UVPG im zentralen UVP-Portal der Länder öffentlich zugänglich gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Die Unterlagen sind in folgende Teilbereiche gegliedert:

* Raumordnungsverfahren
* Linienbestätigung mit Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
* Ergänzende Planunterlagen mit aktualisierten Umwelt- und Verkehrsunterlagen
* Planunterlagen, mit u.a. nachfolgenden Kapiteln

|  |  |
| --- | --- |
| Unterlage | Bezeichnung |
| 1 | Erläuterungsbericht |
| 5 | Bauwerksverzeichnis |
| 7 | Lagepläne |
| 8 | Höhenpläne |
| 10 | Ingenieurbauwerke |
| 11 | Schalltechnische Untersuchungen |
| 12 | Landschaftspflegerische Begleitplanung |
| 13 | Wassertechnische Untersuchungen  Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie |
| 14 | Grunderwerb |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (gemäß § 21 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.10.2020, bei
   * dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V,

An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock oder

* + dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,

Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o.g. Behörden. Einwendungen die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfristen sind Einwendungen ausgeschlossen es sei denn, diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 VwVfG M-V, § 21 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Fristen ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

1. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.
2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a, Nr.1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG)
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
   * dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zulässige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
   * dass über die Zulässigkeit der des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   * dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 19 Abs.2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
   * dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG ist.
6. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Planfeststellungsbehörde personengebunden mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock (§ 24 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).